

# Akkreditierungsbericht

## Programmkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

### ► Inhaltsverzeichnis

Hochschule/Akademie	Berufsakademie Göttingen		
Ggf. Standort			
Studiengang	<i>Business Administration</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6 Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und -anfänger	28	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Abschlussjahrgänge 2015 bis 2023		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständiger Referent	Torsten Futterer
Akkreditierungsbericht vom	19.11.2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzprofil des Studiengangs</b>	<b>4</b>
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden</b>	<b>4</b>
<b>Allgemeine Hinweise</b>	<b>5</b>
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>	<b>5</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	5
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	5
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	6
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	6
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	6
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	7
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	7
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	7
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>	<b>8</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	8
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	8
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	8
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	9
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	18
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	20
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	20
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	20
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	20
<b>3 Begutachtungsverfahren</b>	<b>22</b>
3.1 Allgemeine Hinweise	22
3.2 Rechtliche Grundlagen	22
3.3 Gutachtergruppe	22
<b>4 Datenblatt</b>	<b>22</b>
4.1 Daten zum Studiengang	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	24
<b>5 Glossar</b>	<b>25</b>
<b>Anhang</b>	<b>26</b>

## Ergebnisse auf einen Blick

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag der Gutachter zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

– Entfällt –

## Kurzprofil des Studiengangs

Der Ausbildungsgang *Business Administration* der Berufsakademie Göttingen stellt die Basis der Akademie dar; sie bietet seit dem Jahr 1936 betriebswirtschaftliche Studiengänge an. Gemäß dem Leitbild erlangen die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften mit dem Ziel, sich zu ökonomisch versierten Generalisten mit relevanten Rechtskenntnissen zu entwickeln. Sie erlernen wissenschaftliche Arbeitsmethoden für die berufliche Praxis sowie systematisches und kritisches Denken. Der Ausbildungsgang richtet sich an Personen mit Hochschulzugangsberechtigung, die über einen Studien- und Ausbildungsvertrag mit einem kooperierenden Betrieb verfügen.

Das Studienprofil ist dual gestaltet und zeichnet sich durch eine intensive Verzahnung der Lernorte aus. Gleichwohl wird der wissenschaftliche Anspruch an ein Bachelorstudium in jeder Hinsicht erfüllt. Die Verzahnung erfolgt sowohl auf der Ebene von Fachmodulen als auch in gesonderten Praxis-Transfer-Modulen. Somit erlangen die Studierenden sowohl deklaratives Wissen auf dem Niveau von Bachelorabsolventen als auch prozedurales Wissen durch die berufspraktische betriebliche Ausbildung, die auf theoretisch wissenschaftsbasierte Ausbildungsinhalte bezogen ist. Die theoretischen Inhalte der Lehrveranstaltungen werden auf den berufspraktischen Kontext übertragen und auch kritisch hinterfragt. Gleichzeitig werden Fragestellungen, die sich aus der Berufspraxis ergeben, in den Lehrveranstaltungen reflektiert. Hierdurch erwerben die Absolventinnen und Absolventen ein Kompetenzprofil, welches sie für Aufgaben im mittleren Management befähigt.

Im Rahmen des Studiums werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Projektarbeiten und Präsentationen der erarbeiteten Ergebnisse als Lehr-Lern-Arrangements eingesetzt. Darüber hinaus wird in diversen Planspielen modulübergreifendes Zusammenhangswissen erworben, indem die Studierenden betriebliche Entscheidungssituationen erfassen, analysieren und ergebnisorientiert diskutieren. Im Hauptstudium können die Studierenden fachliche Schwerpunkte in den Bereichen „Controlling“, „Health Care Management“, „Logistik“, „Marketing“ und „Wirtschaftsinformatik“ bilden.

## Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachtenden

Der duale Bachelorausbildungsgang *Business Administration* wird von der Berufsakademie Göttingen seit 2005 angeboten und wurde nunmehr zum vierten Mal erfolgreich akkreditiert.

Die Akademie bietet den Studierenden eine breite Bachelorausbildung, ergänzt um einen flexiblen Wahlpflichtbereich, der gezielte Vertiefungen ermöglicht. Eine zusätzliche Profilgebung erfolgt auch über die Praxisphasen in den dualen Partnerbetrieben. Die gut eingespielte Verzahnung von Theorie und Praxis bereitet die Absolventinnen und Absolventen in idealer Weise auf ihre zukünftige berufliche Tätigkeit vor, so dass ein sofortiger Einsatz nach dem Studienabschluss erfolgen kann.

Das Studium an der Berufsakademie Göttingen ist gekennzeichnet durch einen sehr guten und individuellen Kontakt zwischen der Akademieleitung, den Lehrenden, den Studierenden und den Unternehmensvertretern. Das hohe Engagement aller am Bildungsprozess beteiligten Akteure trägt zur positiven Atmosphäre im Studium und zum hohen Studienerfolg bei. Unterstützt werden diese Prozesse durch das umfassende und wirksame Qualitätsmanagement der Akademie.

Neben der engen Orientierung an den Anforderungen der Unternehmenswelt kann der Ausbildungsgang auch durch eine gute Wissenschaftlichkeit und ein angemessenes akademisches Niveau überzeugen.

## Allgemeine Hinweise

Im Laufe der Begutachtung wurden auf Basis der gutachterlichen Einschätzung geringfügige Anpassungen am Curriculum und an den Dokumenten für den Ausbildungsgang vorgenommen. Die Anpassungen betrafen den Umfang der ECTS-Punkte eines Wahlmoduls sowie die Prüfungsordnung und die Modulbeschreibungen. Diese Dokumente wurden nach den Vor-Ort-Gesprächen als Entwurfsfassungen vorgelegt und müssen zu gegebener Zeit noch beschlossen und veröffentlicht werden. Die Erstellung des Akkreditierungsberichts erfolgte auf Basis dieser neu eingereichten, überarbeiteten Unterlagen. Kleinere Mängel wurden dadurch beseitigt und das Curriculum optimiert.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der duale Bachelorausbildungsgang *Business Management* ist als erster berufsqualifizierender Abschluss konzipiert. Er zeichnet sich durch ein eigenständiges berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit in wirtschaftswissenschaftlichen Berufsfeldern ermöglicht. Das Profil und die Qualifikationsziele werden in den Antragsunterlagen ausführlich beschrieben.

Der Studiengang ist als praxisintegrierendes Vollzeitstudium konzipiert, so dass 180 ECTS-Punkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern erworben werden.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den Studiengang ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist (acht Wochen) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet und ist von den Studierenden in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu verteidigen.

Regelungen zur Bachelorarbeit sind in den §§ 16 und 17 der Prüfungsordnung enthalten, eine Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit liegt ebenfalls vor.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 9. August 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Der Text der Landesverordnung ist hier zu finden: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/4fb6ccce-a279-3338-939c-6dbbfba40515>

### **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudium wird nur ein Grad verliehen, dies ist der Bachelor of Arts (B.A.). Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

Ein Diploma Supplement liegt in der aktuellen Version der HRK in englischer und deutscher Sprache vor.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Ausbildungsgang ist vollständig modularisiert und gliedert sich in 43 Pflicht- und Wahlmodule sowie die Bachelorarbeit. Die Module werden jeweils innerhalb von ein oder zwei Semestern studiert. Bei den Modulen handelt es sich um eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Zusammenfassung von Studieninhalten.

Modulbeschreibungen liegen für alle Module vor. Alle in § 7 der Rechtsverordnung geforderten Angaben, sind in den Modulbeschreibungen aufgeführt. Für alle Module ist eine Prüfung vorgesehen und benannt, die gleichzeitig die Voraussetzung für die Vergabe der Leistungspunkte darstellt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

#### **Sachstand/Bewertung**

Es werden insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkte in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern vergeben. Jedem Modul werden ECTS-Punkte in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand der Studierenden zugeordnet. In jedem Semester werden 30 ECTS-Punkte erworben. Der angenommene Arbeitsaufwand berücksichtigt Präsenzzeiten in der Akademie, Zeiten des Selbststudiums und studienrelevante Zeiten im dualen Partnerbetrieb. In allen Modulen werden mindestens fünf ECTS-Punkte vergeben. Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von 12 ECTS-Punkten (inklusive einer mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit). Für jedes Modul ist ein Leistungsnachweis vorgesehen.

Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 25 Zeitstunden. Dieser Wert ist im § 5 der Prüfungsordnung festgeschrieben.

Die Vorgabe des § 8 Abs. 5 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung, die besagt, dass der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile 120 ECTS-Punkte und der Umfang der praxisbasierten

Ausbildungsanteile 30 ECTS-Punkte nicht unterschreiten darf, ist erfüllt. Im Ausbildungsgang beträgt der Theorieanteil 135 ECTS-Punkte, der Praxisanteil 45 ECTS-Punkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von Studienleistungen, die an anderen Berufsakademien oder an Hochschulen erbracht wurden sowie die Anrechnung von außerhalb einer Hochschule oder Berufsakademie erbrachter Leistungen werden im § 8 der Prüfungsordnung vorgabenkonform geregelt. Die Bestimmungen der Lissabon-Konvention finden volumnfänglich Anwendung. Anerkennungen und Anrechnungen werden vorgenommen. Die Beweislastumkehr ist in der Prüfungsordnung verankert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

In der Begutachtung wurden die folgenden Aspekte besonders hervorgehoben: die Theorie-Praxis-Verzahnung, die Gestaltung des Wahlpflichtbereichs, die Berechnung der Abschlussnote sowie die Internationalisierung und die Mobilität der Studierenden.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### Sachstand

Die Qualifikationsziele werden im Selbstbericht sehr umfangreich beschrieben und an dieser Stelle in Auszügen wiedergegeben:

*Die Berufsakademie Göttingen folgt mit ihren dualen Studiengängen dem Leitbild einer engen Verzahnung von Theorie und Praxis, die die Studierenden befähigt, Frage- und Problemstellungen aus der Praxis wissenschaftlich fundiert zu bearbeiten, so dass umfangreiche wissenschaftliche Kenntnisse mit einsatzfähigen praktischen Potenzialen verbunden werden. Ziel des Studiums ist die Heranbildung der Studierenden zu kompetenten, motivierten Persönlichkeiten mit herausragenden Fachkenntnissen in Betriebswirtschaft und angrenzenden Disziplinen sowie hohen methodischen und sozialen Fähigkeiten.*

[...]

*Während des Studiums werden ihnen im Rahmen der wirtschaftswissenschaftlichen Lehre die wesentlichen Bereiche der Betriebswirtschaft sowohl im Detail als auch in ihren Gesamtzusammenhängen vermittelt. Ergänzt werden diese Inhalte durch ausgewählte volkswirtschaftliche und für das Studium und die Praxis relevante juristische Grundlagen sowie Veranstaltungen in englischer Sprache und zu Kommunikations- und Präsentationstechniken. Durch die umfangreichen Übungen zu den Lehrveranstaltungen und das Aufgreifen konkreter Beispiele aus der Berufspraxis erlangen die Absolventinnen und Absolventen eine hohe Problemlösekompetenz, die sowohl Methoden- als auch Systemkompetenz beinhaltet. Mit Blick auf ihre Interessen und die zukünftigen Aufgabenfelder, mit denen sie in ihrem Unternehmen befasst sein werden, haben die Studierenden die Möglichkeit, sich fachlich zu spezialisieren und durch die Zusammenstellung ihrer Wahlmodule eine Schwerpunktsetzung (bspw. in den Bereichen Logistik oder Informatik) vorzunehmen.*

[...]

*Der Studiengang führt darüber hinaus zu einer Erweiterung und Vertiefung der fach- und berufsbezogenen kommunikativen Fähigkeiten und der Sozialkompetenz. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, sich sowohl mit Fachfremden als auch mit Expertinnen und Experten über fachspezifische Inhalte und problembezogene Handlungsalternativen auszutauschen und in diesem Zusammenhang eine eigene Position einzunehmen, diese fachlich fundiert zu begründen sowie kommunikativ und methodisch überzeugend zu präsentieren.*

[...]

*Auch die gesellschaftliche Verantwortung der Einzelnen und der Betriebe wird thematisiert, so dass die Studierenden in der Lage sind, die Rahmenbedingungen und Folgen ihres Handelns im*

*gesellschaftlichen Kontext zu reflektieren und sich zivilgesellschaftlich zu engagieren. ... Die Studierenden lernen, gesellschaftliche Prozesse kritisch zu hinterfragen, entsprechende Lösungsprozesse zu entwickeln und die politische Umsetzung auf der Basis demokratischen Handelns zu diskutieren.*

[...]

*Die Absolventinnen und Absolventen profitieren in besonderer Weise vom Prinzip der dualen Ausbildung, da – anders als im reinen Theoriestudium – erworbenes Wissen und erlernte, erweiterte bzw. vertiefte Fähigkeiten und Fertigkeiten kontinuierlich und zeitnah in der Praxis überprüft, angewandt und ggf. modifiziert oder sogar weiterentwickelt werden können. So werden die beiden Lernorte „Betrieb“ und „Akademie“ intensiv verzahnt und regelmäßig selbstgesteuerte Lernprozesse an der Schnittstelle von Theorie und Praxis initiiert und unterstützt.*

[...]

*Der Bachelorabschluss erlaubt den Absolventinnen und Absolventen, sowohl ihre berufliche Tätigkeit auf eine Vollzeitstelle in qualifizierter Position auszuweiten als auch ein Masterstudium aufzunehmen.*

Die Ziele des Studiums werden auch in der Prüfungsordnung (§2) aufgeführt, allerdings in weniger detaillierter Form.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse für den Studiengang klar formuliert und tragen den in Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung – wissenschaftliche Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung – nachvollziehbar Rechnung. Die in der Rechtsverordnung im Qualifikationsrahmen genannten Anforderungen an einen Bachelorstudiengang werden vollständig erfüllt.

Hervorzuheben ist, dass berufsfeldbezogene Qualifikationen durch das duale Studium in besonderem Maße gefördert werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Das Curriculum folgt dem Konzept eines dualen, praxisintegrierenden Ausbildungsgangs, der mit umfangreichen Praxisanteilen und dualen Partnerbetrieben als zusätzlichem Lernort in idealer Weise auf die spätere berufliche Praxis vorbereitet. Die Präsenzzeiten an der Akademie und in den Partnerbetrieben wechseln sich in der Vorlesungszeit jeweils innerhalb einer Woche ab: Das Studium findet am Donnerstagnachmittag und am Freitag an der Akademie statt. An einem weiteren Tag ist der Unterricht nur in den Abendstunden vorgesehen – aus Effizienzgründen wurde an diesem Tag auf Online-Unterricht gewechselt. Die übrige Zeit verbringen die Studierenden in den Betrieben.

Im Ausbildungsgang werden Pflichtmodule im Umfang von 160 und Wahlmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten angeboten. Das Studium wird aufgeteilt in ein Grundstudium vom ersten bis vierten

und ein Hauptstudium vom fünften bis sechsten Semester. Im Grundstudium werden fächerübergreifende Grundlagen unterrichtet:

- Wirtschaftsmathematik und -statistik
- Volkswirtschaftslehre
- Betriebswirtschaftslehre
- Rechtswissenschaften
- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftsenglisch
- spezielle betriebswirtschaftliche Module (Produktion, Marketing, Personalwirtschaft etc.)
- Schlüsselqualifikationen

Im Hauptstudium liegt der Fokus auf der Erarbeitung umfassender Fragestellungen inklusive Lösungsfundung und Ergebnispräsentation. Als Pflichtmodule werden dazu ein Praxis-Transfer-Modul und betriebswirtschaftliche Planspiele angeboten sowie Controlling, Bilanzen und Kostenrechnungssysteme und Kostenmanagement. Durch die Wahlmodule im fünften und sechsten Semester können darüber hinaus die folgenden Vertiefungsrichtungen belegt werden: Controlling, Health Care Management, Wirtschaftsinformatik, Logistik und Marketing. Den Abschluss bildet im sechsten Semester die Bachelorarbeit.

Die betriebliche Praxis ist in alle Module integriert und wird über Praxis-Transfer-Projekte berücksichtigt. Zusätzlich gibt es zwei Praxis-Transfer-Module im Umfang von sieben ECTS-Punkten im ersten/zweiten sowie im fünften Semester.

Als Lehr- und Lernformen werden Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallstudien, Projektarbeiten und Planspiele sowie Präsentationen eingesetzt. Einen besonderen Stellenwert hat das Planspiel, das durch die Simulation von Märkten und Unternehmungen einen hohen Komplexitätsgrad aufweist. Den Studierenden soll dadurch die Vernetzung innerhalb einer Unternehmung und zwischen verschiedenen Marktteilnehmern verdeutlicht werden. Am Lernort Betrieb erfolgt die berufspraktische Ausbildung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Form angeleiteter Praxisphasen. Der Grad des selbstständigen Arbeitens nimmt dabei im Studienverlauf kontinuierlich zu. Für das Selbststudium stellt die Akademie spezielle Unterrichtsmaterialien und Selbstlernaufgaben zur Verfügung und koordiniert den Theorie-Praxis-Transfer.

Abgestimmt auf die jeweiligen Lehr- und Lernformen werden folgende Prüfungsformen angeboten: Klausur, mündliche Prüfung, Hausarbeit, Hausarbeit und Präsentation und dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit mit mündlichem Vortrag/Referat.

Das Studium ist im Pflichtbereich stark strukturiert und bietet dort keine Freiheitsgrade. Möglichkeiten zur individuellen Gestaltung des Studiums bieten sich durch die Wahl der Vertiefungsmodule im Wahlbereich, durch die Praxis-Transfer-Projekte und die Bachelorarbeit.

Der Zugang zum Studium ist im § 4 der Prüfungsordnung geregelt: Neben einer Hochschulzugangsberechtigung nach dem Hochschulgesetz muss ein Studienvertrag mit einem kooperierenden Unternehmen (dualer Partnerbetrieb) geschlossen werden. In der Regel wählen die Partnerbetriebe die Studierenden aus und die Akademie prüft die formalen Kriterien für den Zugang zum Studium.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Curriculum für ein Studium der Betriebswirtschaftslehre stimmig aufgebaut und gut abgestimmt auf die Eingangsqualifikation, die Qualifikationsziele, die Ausbildungsgangs- und Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts) sowie das Modulkonzept. Die

Lehr- und Lern- und Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und erscheinen zudem geeignet, die intendierten Qualifikationsziele des Curriculums zu erreichen. Besonders gut geeignet erscheinen die Praxis-Transfer-Module zur inhaltlichen Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen.

Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium sind für die Studierenden über den Wahlbereich, die Praxis-Transfer-Module und die Bachelorarbeit hinreichend gegeben. Das studierendenzentrierte Lehren und Lernen wird über kleine Studierendengruppen und individuell gestaltete Projektarbeiten und Planspiele erreicht.

Positiv zu werten ist der Umstand, dass für die Studierenden eine individuelle Gestaltung des Studiums im Wahlpflichtbereich möglich ist. Dabei können auch zusätzliche Leistungen erbracht werden, die beim Studienabschluss bescheinigt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Das duale Studium an einer Berufsakademie bietet durch die Theorie-Praxis-Verzahnung nur eingeschränkte Möglichkeiten für eine studentische Mobilität und eine Internationalisierung des Curriculums. Durch den Wechsel von Theorie- und Praxisphasen im Laufe eines Semesters sind komplette Auslandssemester nur schwer zu realisieren. Daher wurden an der Akademie bisher keine Studienaufenthalte im Ausland oder Studiensemester an anderen Bildungseinrichtungen in Deutschland absolviert. Die veranstaltungsfreien Zeiten können von den Studierenden jedoch für betrieblich unterstützte Praxisphasen im Ausland genutzt werden, idealerweise in Verbindung mit den curricular vorgesehenen Praxis-Transfer-Projekten. Die Studierenden werden dabei von der Akademie unterstützt. Es können auch Learning Agreements geschlossen werden, die die spätere Anrechnung von Leistungen erleichtern.

In der Vergangenheit hatten die Studierenden die Möglichkeit, an regelmäßig angebotenen Auslandsaufenthalten in England teilzunehmen. Diese Aktivität ist allerdings durch den Brexit nicht mehr umsetzbar. Nach Alternativen wird noch gesucht.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Bei dem dualen Ausbildungsgang handelt es sich um ein stark strukturiertes und organisatorisch eng getaktetes Programm, das insgesamt eher geringe Freiräume für eine individuelle Gestaltung lässt. Das trifft auch auf die studentische Mobilität und insbesondere Aufenthalte an Bildungseinrichtungen im Ausland zu. Die Akademie hat sich entschlossen, mögliche Auslandsaufenthalte auf die Praxisphasen zu legen, diese auch curricular zu berücksichtigen und ggf. durch Learning Agreements curricular einzubinden.

In den Gesprächen mit Studierenden und Unternehmensvertretern wurde deutlich, dass Auslandsaufenthalte in den Praxisphasen grundsätzlich möglich sind und in Einzelfällen auch stattfinden. Ein grundsätzliches Interesse an der Internationalisierung und an Auslandsaufenthalten wurde zudem von allen Gesprächspartnern (Akademieleitung, Lehrende, Studierende und Unternehmenspartner) signalisiert. Aktuell fehlt allerdings eine strukturierte und aussagefähige Übersicht über die Aktivitäten der Studierenden und Betriebe. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, zunächst zu erheben, in welchem Umfang bisher Auslandsaufenthalte der Studierenden im Rahmen der Praxisphasen in den

Partnerbetrieben stattgefunden haben und auch weiterhin stattfinden. Dadurch könnten unter Umständen neue Wege gefunden werden, Auslandsaufenthalte in den Praxisphasen curricular zu verankern oder die Studierenden, ggf. gemeinsam mit den Partnerbetrieben, zu Auslandsaufenthalten zu beraten.

Auch sollten die Bemühungen, einen Ersatz für den regelmäßigen Aufenthalt in England (vor dem Brexit) zu finden, fortgesetzt werden. Es könnte beispielweise auch eine *Summer School* etabliert werden.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende **Empfehlung**:

- Die Akademie sollte erheben, in welchem Umfang bisher Auslandsaufenthalte der Studierenden im Rahmen der Praxisphasen in den Partnerbetrieben stattgefunden haben und weiterhin stattfinden, um daraus Maßnahmen und Konzepte für die weitere Entwicklung der Internationalisierung ableiten zu können.

### 2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

#### Sachstand

Bei der personellen Ausstattung orientiert sich die Berufsakademie Göttingen an den Vorgaben der niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) und des niedersächsischen Berufsakademiegesetzes (§ 6a). Siehe dazu auch *Kapitel 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungs-gänge an Berufsakademien*.

Das Lehrpersonal umfasst insgesamt 32 Personen, von denen zwei Personen als professorable Lehrende fest an der Akademie angestellt sind. 14 Personen sind professorale Lehrbeauftragte mit einer Festanstellung an einer Hochschule. 16 Personen sind Lehrbeauftragte, die über einen einschlägigen Studienabschluss, langjährige Berufserfahrung und zum Teil über eine Promotion verfügen. Die Personalauswahl der hauptberuflichen Lehrkräfte orientiert sich am Berufungsverfahren für Fachhochschulprofessoren. Die verfügbare Lehrkapazität wird über eine Tabelle im Anhang zum Selbstbericht transparent und gut nachvollziehbar dargestellt.

Über die Betreuung in den Praxisphasen sind außerdem die Praxisanleiterinnen und -anleiter in den Betrieben an der Lehre beteiligt. Es wird vertraglich sichergestellt, dass die Studierenden von Personen betreut werden, die persönlich und fachlich geeignet sind und die berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, die Ausbildungsinhalte zu vermitteln (Nachweis einer Ausbildungsergebnisprüfung).

Das hauptberufliche Lehrpersonal erfüllt die Voraussetzungen des § 6a des Niedersächsischen Berufsakademiegesetzes, d.h. sie erfüllen die Voraussetzungen für die Berufung in das Professorenamt an einer Fachhochschule. Über die dem Selbstbericht anliegenden Vitae der Lehrenden konnte dies nachgewiesen werden.

Zur didaktischen Weiterbildung können alle Lehrenden das Angebot des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik (khn) an der TU Braunschweig nutzen. Dabei kann auch das Zertifikat WindH erworben werden. Weiterhin gibt es themenspezifische interne Weiterbildungen (z.B. zur Online-Lehre) sowie Dozententreffen zum Austausch unter den Lehrkräften. Nebenberufliche Lehrkräfte von

Hochschulen erhalten zudem Weiterbildungen im Rahmen ihre Haupttätigkeit. Darüber hinaus gibt es Weiterbildungen über den Verbund niedersächsischer Berufsakademien.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die hinreichende personelle Kapazität für den Betrieb des Bachelorausbildungsgangs Betriebswirtschaftslehre ist nach Ansicht der Gutachtergruppe gegeben. Die Anforderung des § 21 der niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung und des § 6a des niedersächsischen Berufsakademiegesetzes werden in Kap. 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien behandelt.

Die Qualifikation des Lehrpersonals konnte über die Profile (CV) der Lehrenden nachgewiesen werden. Alle am Curriculum beteiligten Lehrenden erscheinen für ihre Aufgaben in der Lehre sehr gut qualifiziert.

Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind grundsätzlich in hinreichendem Umfang vorgesehen. Durch die Vor-Ort-Gespräche ließ sich allerdings nicht abschließend klären, in welchem Umfang das Angebot an hochschuldidaktischen Weiterbildungen durch das Lehrpersonal tatsächlich genutzt wurde. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, hochschuldidaktische Weiterbildungen bei dem Personenkreis zu stärken, der das Angebot nicht an der eigenen Hochschule wahrnehmen kann. Strukturierte Programme (z.B. des khn) und eigene hausinterne Schulungen sollten intensiver bekannt gemacht werden und es sollte erfasst werden, in welchem Umfang das Angebot wahrgenommen wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt die folgende **Empfehlung**:

- Hochschuldidaktische Weiterbildungen sollten intensiver bekannt gemacht werden und es sollte erfasst werden, in welchem Umfang das Angebot wahrgenommen wird.

### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)**

#### **Sachstand**

Die räumliche und sächliche Ausstattung der Akademie wird im Selbstbericht differenziert dargelegt. Es gibt drei Seminarräume, die jeweils mit PC, Beamer, Dokumentenkamera, Lautsprecher, WLAN und Whiteboard ausgestattet sind. Zwei der drei Seminarräume sind barrierefrei nutzbar, so dass Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bedarfsfall entsprechend geplant werden müssen. Für Lehrveranstaltungen stehen zudem über Adobe Connect virtuelle Räume zur Verfügung. Diese werden einmal wöchentlich für Lehrveranstaltungen genutzt.

Die Akademie verfügt über eine Bibliothek mit 1.962 Titeln und insgesamt 2.581 Exemplaren an Fachliteratur. Spezielle Literatur kann auf Wunsch für die Studierenden angeschafft werden. Darüber hinaus können die Studierenden die Bibliothek der Universität Göttingen nutzen und haben Zugang zu den Präsenzbibliotheken der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Juristischen Fakultät der Uni Göttingen.

Zur Studierendenverwaltung wird das Programm HOEVWA eingesetzt. Es dient der Immatrikulation und Exmatrikulation, der Erfassung und Pflege der personenbezogenen Daten, der Adressverwaltung, der Planung und Abrechnung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, der Erfassung von Studien-

und Prüfungsleistungen, der Gebührenverwaltung, der Erstellung von E-Mail-Verteilern, Seriendokumenten und Abschlussurkunden sowie der Erstellung statistischer Auswertungen.

Den Studierenden steht mit dem Online Campus ein IT-System mit folgender Funktionalität zur Verfügung:

- Zugang zu persönlichen Daten und Studien- und Prüfungsleistungen
- Zugang zu den Kontaktdaten der Lehrkräfte
- Download von Studienmaterialien
- Kontaktaufnahme mit der Geschäftsstelle
- Einsicht in den aktuellen Veranstaltungsplan

Das System ist über eine Web-App, die alle Funktionen enthält, erreichbar. Dadurch ist die Lehrveranstaltungsbewertung auch während der Veranstaltung möglich.

Die Lehrkräfte und Betriebe haben ebenfalls Zugang zum Online Campus. Sie können dort die Veranstaltungstermine und Veranstaltungsmaterialien einsehen. Dies dient u.a. der inhaltlichen Abstimmung unter den Lehrkräften und mit den Betrieben.

Im nichtwissenschaftlichen Bereich stehen vier Personen für Leitungs- und Verwaltungsaufgaben zur Verfügung (ein Geschäftsführer, zwei Mitarbeiterinnen, eine Person für die Buchführung). Darüber hinaus werden Hilfskräfte eingesetzt, z.B. bei der Klausuraufsicht.

Die Studierenden der Akademie äußerten im Gespräch keine Beschwerden über die Ausstattung an der Akademie.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die räumliche Ausstattung der Akademie ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe für die Durchführung des Ausbildungsgangs gut geeignet. Es stehen Räume in hinreichender Anzahl und mit geeigneter technischer Ausstattung für alle Lehr- und Lernformen zur Verfügung.

Nichtwissenschaftliches Personal ist in hinreichendem Umfang vorhanden und die sächliche Ausstattung ist ebenfalls gut für die Durchführung des Ausbildungsgangs geeignet. Die Ausstattung der Bibliothek erscheint angemessen, insbesondere durch die Nutzbarkeit verschiedener Bibliotheken der Universität Göttingen.

Auch die technische Ausstattung zur Studierendenverwaltung und zum Lernmanagement sehen die Gutachtenden als gut geeignet für die Einsatzzwecke an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Ausbildungsgang *Business Administration* sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgerichtet. Gemäß der Prüfungsordnung sind als Prüfungsformen vorgesehen: Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten (mit Präsentation), dokumentierte Einzel- oder Gruppenarbeit mit mündlichem Vortrag/Referat und die schriftliche Bachelorarbeit mit mündlicher Verteidigung.

Die meisten Module schließen mit nur einer Prüfungsleistung ab. Für methoden- und modellbasierte Module (Wirtschaftsmathematik, Operations Research und Finanzbuchhaltung) ist dies in der Regel

eine Klausur. Für die selbstständige und wissenschaftsbasierte Bearbeitung betriebsbezogener Fragestellungen werden Hausarbeiten und Projektberichte geschrieben und präsentiert. Dies dient zudem der Verzahnung der Lernorte. Mündliche Prüfungen, Referate und Hausarbeiten mit Präsentation werden zur Entwicklung instrumentaler, systemischer und kommunikativer Kompetenzen eingesetzt.

In drei Modulen wird mehr als eine Prüfung eingesetzt. Eine Klausur wird mit einer Präsentation bzw. einem Referat kombiniert, eine Hausarbeit mit einer mündlichen Prüfung. Dadurch sollen unterschiedliche Kompetenzen innerhalb eines Moduls geprüft werden.

Die Bachelorarbeit muss über ein wirtschaftswissenschaftliches Thema geschrieben werden und es sind Bezüge zur eigenen beruflichen Praxis aufzuzeigen. Sie wird im sechsten Semester innerhalb eines achtwöchigen Zeitraums erstellt und durch eine mündliche Verteidigung geprüft. Regelungen zur Bachelorarbeit und zur mündlichen Verteidigung sind in den § 16 und 17 der Prüfungsordnung ausführlich dokumentiert.

Alle Prüfungsleistungen werden in der Prüfungsordnung (§§ 9-12) detailliert beschrieben. Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung ist in der Prüfungsordnung (§ 10 Abs. 4 und § 16 Abs. 3 zur Bachelorarbeit) geregelt.

Die Prüfungsordnung enthält zudem Regelungen für alle im Rahmen des Prüfungswesens notwendigen Bereiche (prüfende Personen, Prüfungsorganisation, Zulassung, Fristen, Wiederholungsmöglichkeiten, Benotung, Rechtsmittel u.ä.). Eine zeitnahe Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist möglich, in der Regel zu Beginn des nachfolgenden Semesters.

In die Bachelorabschlussnote fließen die Noten der einzelnen Module ein und werden dabei nach der Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte gewichtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Prüfungssystem ist geeignet, die Erreichung der für die jeweiligen Module vorgesehenen Qualifikationsziele zu erfassen. Die verwendeten Prüfungsformen weisen eine hinreichende Vielfalt auf und sind auf die Lehr- und Lernformen der Module abgestimmt.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, so erscheint dies sinnvoll, da unterschiedliche Kompetenzziele berücksichtigt werden. Das Vorgehen erscheint angemessen und didaktisch gut begründet. Zudem entsteht keine übermäßig große Prüfungsbelastung bei den Studierenden, die im Gespräch auch die Angemessenheit der Prüfungsbelastung bestätigten.

Die Verzahnung der Theorie- und Praxisphasen und die am Lernort Betrieb erworbenen Kompetenzen können durch Hausarbeiten und Projektberichte gut beurteilt werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Ausbildungsgang werden alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen überschneidungsfrei angeboten. Die Module des Ausbildungsgangs werden zum großen Teil innerhalb eines Semesters studiert, nur sechs Module laufen über zwei Semester. Sie haben einen Umfang von 5 bis 9 ECTS-Punkten. Das Bachelormodul ist mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

In einem Semester werden (gemäß Studienplan) nicht mehr als 30 ECTS-Punkte erworben. Dabei gehen die Präsenzzeiten an der Akademie, die studienrelevanten Praxiszeiten im Betrieb und Zeiten des Selbststudiums in die Berechnung ein. Eine konkrete Aufschlüsselung über die gesamte Studiendauer ist im Selbstbericht enthalten.

Die Studierbarkeit und die studentische Arbeits- und Prüfungsbelastung werden im Rahmen der Evaluation der Lehre erhoben. Alle Module werden durch die Studierenden bewertet und es gab im letzten Akkreditierungszeitraum in einzelnen Modulen Anpassungen bei der Bemessung der Arbeitsbelastung und der Zuweisung von ECTS-Punkten.

Eine zu hohe Prüfungsbelastung ist insgesamt nicht zu erkennen. In der Regel werden fünf Prüfungen pro Semester absolviert, die zudem so gelegt werden, dass maximal zwei Prüfungen pro Woche stattfinden. Durch verschiedene Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit, mündliche Prüfung, Präsentation etc.) werden die Prüfungen z. T. zeitlich gestreckt erbracht; eine Konzentration von Prüfungsleistungen innerhalb eines kurzen Zeitraums liegt nicht vor.

Aus den Studiengangstabellen ist zu erkennen, dass die Abschlussquote für das Studium im Mittel bei 89 % liegt. Abweichungen von der Regelstudienzeit von sechs Semestern liegen nur in Einzelfällen vor, da die Studiendauer durch die Verträge mit den Studierenden und den Partnerbetrieben fixiert ist. Die Notenverteilung zeigt eine hinreichende Spreizung von „sehr gut“ bis „befriedigend“, eine auffällige Einengung der Notenskala ist nicht zu erkennen.

Im Zusammenhang mit der Studierbarkeit weist die Akademie insbesondere auf das umfangreiche Beratungs- und Betreuungsangebot hin. Die individuelle Betreuung in kleinen Lerngruppen, Einführungs- und Informationsveranstaltungen und die intensive Beratung durch die Lehrenden, die sich auch auf die Praxisphasen erstreckt, wird dabei als besonderer Erfolgsfaktor für das Studium gesehen.

Die Studierenden haben im Gespräch bestätigt, dass die Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit uneingeschränkt gegeben ist. Das trifft auch auf die Doppelbelastung von Studium und betrieblicher Ausbildung zu. Eine Freistellung für die Erstellung der Bachelorarbeit ist in den Betrieben nicht einheitlich geregelt, die Studierenden finden aber stets individuelle Lösungen: Neben einer zusätzlichen Freistellung durch den Betrieb werden durch die Studierenden auch Urlaubstage und der Ausgleich von Mehrarbeitsstunden genutzt. Zeitliche Probleme bei der Erstellung der Bachelorarbeit werden nicht berichtet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit des Ausbildungsgangs gegeben. Durch das duale Studiengangskonzept ergeben sich keine wesentlich höheren Belastungen für die Studierenden als in Studiengängen ohne den zusätzlichen betrieblichen Lernort. Die Akademie überprüft zudem die Angemessenheit der angenommenen studentischen Arbeitsbelastung durch regelmäßige Evaluierungen. Auch die umfangreiche und individuelle Beratung und Betreuung der Studierenden trägt zum guten Studienerfolg bei.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

### Sachstand

Der duale Ausbildungsgang folgt einem praxisintegrierenden Konzept mit inhaltlicher, struktureller und vertraglicher Verzahnung von Theoriephasen an der Akademie und Praxisphasen in den dualen Partnerbetrieben. Die Studierenden sind während der Vorlesungszeit in jeder Woche an drei Tagen (montags bis mittwochs) im Partnerunternehmen tätig, in der vorlesungsfreien Zeit (abgesehen von Urlaubszeiten) in der gesamten Woche. An eineinhalb Tagen in der Woche lernen die Studierenden in der Akademie, zusätzlich ist an einem Nachmittag/Abend in der Woche Online-Unterricht vorgesehen.

Die Studierenden werden von den Betrieben über ein Assessment-Center ausgewählt und die Akademie immatrikuliert die Studierenden nach Prüfung der Hochschulzugangsberechtigung. Formal wird das Studium über einen Studien- und Ausbildungsvertrag zwischen Betrieb, Studierendem und Akademie sowie einen Rahmenvertrag zwischen der Akademie und den jeweiligen Praxispartnern geregelt. Als Ordnungsmittel sind eine Prüfungsordnung und eine Studienordnung vorgesehen. Die inhaltliche Abstimmung des Studiums erfolgt gemeinsam mit den Betrieben und wird über einen Ausbildungsrahmenplan und Veranstaltungspläne dokumentiert.

Die betriebliche Praxis ist in alle Module integriert und wird über Praxis-Transfer-Projekte berücksichtigt. Zusätzlich gibt es zwei Praxis-Transfer-Module im Umfang von sieben ECTS-Punkten im ersten/zweiten sowie im fünften Semester. Die in jedem Modul zur Theorie-Praxis-Verzahnung eingesetzten Praxis-Transfer-Projekte sind Teil des Prüfungssystems und stellen die Überprüfung des Kompetenzerwerbs in diesem Bereich sicher.

Das Qualitätsmanagement der Akademie erstreckt sich auch auf den Lernort Betrieb: Akademie und Praxisbetrieb stimmen sich über den Ausbildungsrahmenplan inhaltlich über die Studien- und Ausbildungsinhalte ab. Die Betriebe werden über die Lernmaterialien und die Leistungen der Studierenden (Studienerfolg) informiert. Über einen jährlich stattfindenden Ausbilderstammtisch und die Beteiligung an Kuratoriums- und Fachkommissionssitzungen werden die Betriebe in die Gestaltung und Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs eingebunden.

Zur fachlichen Beratung und Betreuung der Studierenden stehen die Lehrkräfte und Studienleiter zur Verfügung, für eine überfachliche Beratung zusätzlich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle (siehe auch Kapitel 2.2.4 Studienerfolg).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Ausbildungsgang weist ein gut durchdachtes, ausgereiftes und bereits langjährig erfolgreich durchgeführtes Konzept auf. Dies betrifft sowohl die formal-strukturelle als auch die inhaltlich-curriculare Verzahnung von Theorie und Praxis und ein gelungenes Zusammenspiel der Lernorte Akademie und Betrieb. Auch das Qualitätsmanagement umfasst die Lernorte Akademie und Betrieb und die Beratung und Betreuung der Studierenden ist für beide Lernorte sichergestellt. Der Ausbildungsgang erfüllt die Anforderungen an ein duales Studiengangskonzept damit vollumfänglich.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

## 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

### 2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

#### Sachstand

Bei dem Ausbildungsgang *Business Administration* wird auf ein langjährig bewährtes duales Konzept zurückgegriffen, das bereits mehrfach akkreditiert wurde. Die Akademie profitiert zudem von vielfältigen und stabilen Unternehmenskooperationen in der Region. Diese Kooperationen stellen eine wichtige Quelle für die Aktualität der fachlichen Anforderungen im Curriculum dar. Der Austausch mit den Betrieben und die Einbindung der Betriebe in die Entwicklung des Ausbildungsgangs tragen maßgeblich dazu bei, die Qualifikationsziele und Lehrinhalte unmittelbar an die Anforderungen der Berufswelt auszurichten. Die Studierenden selbst tragen im Rahmen des intensiv verzahnten dualen Ausbildungsgangs mit einem permanenten Theorie-Praxis-Transfer ebenfalls zur curricularen Entwicklung bei.

Für die Aktualität der methodisch-didaktischen Gestaltung des Curriculums verweist die Akademie auf die Weiterbildungen des Kompetenzzentrums Hochschuldidaktik für Niedersachsen (khn), Fortbildungen zur digitalen und interaktiven Unterstützung der Lehre sowie die Teilnahme an weiteren Fortbildungsmaßnahmen (z.B. durch den Verbund der Berufsakademien).

Die Aktualität der wissenschaftlichen Anforderungen ist durch die umfangreiche Einbindung von Professorinnen und Professoren aus Hochschulen gewährleistet, die die hochschulische Perspektive kontinuierlich ins Curriculum einbringen. Darüber hinaus nehmen die Lehrenden an Tagungen und einem Austausch in Fachgesellschaften teil.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Ausbildungsgang ist wissenschaftlich, fachlich und methodisch-didaktisch als aktuell und ausgereift zu bezeichnen. Diese Einschätzung ergibt sich aus der langen Entwicklungsgeschichte des Ausbildungsgangs, der starken Orientierung an den Anforderungen der beruflichen Praxis und der hochschulischen Lehrtätigkeit der Dozentinnen und Dozenten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### 2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## 2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

#### Sachstand

Die Akademie legt großen Wert auf ein umfassendes Qualitätsmanagement und stützt sich insbesondere auf ein Befragungssystem, das in einer Evaluationsordnung dokumentiert ist. Schriftliche Befragungen richten sich dabei an Studierende, Absolventen und Lehrende. Die *Studierenden* werden über Online-Erhebungen zur Qualität der Lehrveranstaltungen und zur Arbeitsbelastung befragt. *Absolventinnen und Absolventen* geben eine Rückmeldung zum abgeschlossenen Studium und zur beruflichen Situation. Die *Lehrenden* werden zur Studienorganisation, den Veranstaltungsräumen, dem

Studierverhalten, der Abstimmung unter den Lehrenden und zur Lehre im eigenen Modul befragt. Die Lehrenden stimmen sich zusätzlich vor jedem Semester über die anstehende Lehre ab.

Die *dualen Partnerbetriebe* werden über regelmäßige Sitzungen des Kuratoriums und der Fachkommission sowie über einen jährlich stattfindenden Ausbilderstammtisch einbezogen. Bei konkreten Problemen können die Ausbilder in den Betrieben jederzeit mit den Lehrkräften und der Akademieleitung in Kontakt treten.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements wurde an der Akademie ein studiengangsübergreifender Qualitätszirkel eingerichtet, der sich aktuellen Themen in Studium und Lehre widmet (z.B. Umgang mit KI).

Die im Rahmen der Qualitätssicherung gewonnenen Daten werden von der Studienleitung und der Geschäftsführung aufbereitet, in der Fachkommission und dem Kuratorium ausgewertet und in einem Evaluationsbericht dokumentiert. Die Ergebnisse werden an die Lehrenden und Studierenden zurückgemeldet und können in den Lehrveranstaltungen (am Ende eines jeden Semesters) diskutiert werden. Aus den Evaluationsergebnissen werden auch Maßnahmen abgeleitet, deren Umsetzung im Selbstbericht dokumentiert wurde.

Daten aus der studentischen Lehrevaluation lagen dem Selbstbericht der Akademie bei. Bei den Vor-Ort-Gesprächen konnten auch detaillierte Evaluationsergebnisse sowie beispielhafte Klausuren und Abschlussarbeiten eingesehen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das System zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des Ausbildungsgangs erscheint der Gutachtergruppe insgesamt geeignet, die Qualität von Studium und Lehre auf einem hohen Niveau sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Bereiche Evaluation als auch die Einbeziehung aller ausbildungsrelevanten Stakeholder.

Besonders positiv ist der sehr gute und intensive Kontakt zwischen Akademie, Studierenden und Partnerunternehmen zu beurteilen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Berufsakademie Göttingen ist bestrebt, Benachteiligungen zu verhindern oder ihnen entgegenzuwirken. Dies betrifft insbesondere die Gleichbehandlung von Frauen oder Männern sowie Studierende, deren Chancengleichheit aufgrund ihrer persönlichen Situation (z. B. Erziehende, Studierende mit Migrationshintergrund) potenziell beeinträchtigt ist. Besondere Belastungen bei Studierenden mit Migrationshintergrund und bei Studierenden mit Erziehungs- oder Pflegeverantwortung werden berücksichtigt. Entsprechende Beratungs- und Unterstützungsangebote werden durch Lehrende und das Sekretariat vorgehalten.

Hinweise auf die Regelungen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind auf den Internetseiten der Akademie zu finden.

Die Studierendendaten werden regelmäßig geschlechterspezifisch ausgewertet: Etwa 50 % der Studierenden sind weiblich und es gibt keine Auffälligkeiten bei der Notenverteilung in Abhängigkeit vom Geschlecht.

Die Prüfungsordnung enthält in § 10 Abs. 4 Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit kann zudem wegen Krankheit oder wegen eines „die Leistungsfähigkeit des Studierenden einschränkenden persönlichen Grundes“ verlängert werden.

Das Konzept fokussiert insgesamt stark auf die Studiengangsebene, so dass eine Umsetzung im Ausbildungsgang gewährleistet ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auf Ebene der Akademie liegt ein Konzept zur Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zum Nachteilsausgleich vor. Die Umsetzung auf Ebene des Ausbildungsgangs ist ebenfalls gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

Das Kriterium ist nicht zutreffend.

## **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Ergänzend zu den bereits im Kapitel 2.2.2.7 *Besonderer Profilanspruch* dargestellten Ausführungen zum dualen Studiengangskonzept gibt es nach der niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (§ 21) und dem Niedersächsischen Berufsakademiegesetz (§ 6a) besondere Anforderungen. Dies betrifft insbesondere das Lehrpersonal. Danach müssen die hauptberuflich an der Akademie beschäftigten Lehrkräfte die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen (i.d.R. Hochschulabschluss und eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufserfahrung) erfüllen. Das trifft für alle festangestellten Lehrkräfte der Akademie zu. Vor jeder Anstellung erfolgt zudem eine Prüfung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK).

Das Lehrangebot muss zu mindestens 60 % von professorablen Personen vermittelt werden; beim Ausbildungsgang *Business Administration* sind es 60,9 %. Dieser Teil des Lehrangebots wird von 16 Personen vermittelt. Von diesen 16 Personen sind zwei hauptberuflich an der Akademie beschäftigt (und vermitteln 24,8 % des Curriculums), die übrigen 14 Personen sind vorgabenkonform an einer

Hochschule beschäftigt (36,1 % des Curriculums). Damit sind die Voraussetzungen des § 6a des niedersächsischen Berufsakademiegesetzes erfüllt (ein Drittel der professorablen Lehre von hauptberuflich an der Akademie beschäftigten Personen). Vertragliche Vereinbarungen zwischen der Akademie und den nebenberuflich tätigen Professorinnen und Professoren sichern die Kontinuität im Lehrangebot.

Die Vorgabe des § 8 Abs. 5 der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung, die besagt, dass der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile 120 ECTS-Punkte und der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Punkte nicht unterschreiten darf, ist erfüllt. Im Ausbildungsgang beträgt der Theorieanteil 135 ECTS-Punkte, der Praxisanteil 45 ECTS-Punkte.

Die im Rahmen des § 21 Abs. 3 zu prüfenden Punkte, also das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte, das Qualitätsmanagement, die Kontinuität im Lehrangebot und die Betreuung und Beratung der Studierenden wurden bereits im *Kapitel 2.2.2.7 Besonderer Profilanspruch* behandelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Anforderungen, die die niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung in § 21 und das niedersächsische Berufsakademiegesetz in § 6a an die Bachelorausbildung an Berufsakademien stellen, werden von der Akademie vollumfänglich erfüllt: Durch das Lehrpersonal sind die Kontinuität im Lehrangebot, die Konsistenz der Gesamtausbildung und die Beratung und Betreuung der Studierenden gewährleistet.

Die curriculare Verzahnung beider Lernorte und ein Qualitätsmanagement, das die Lernorte Akademie und Betrieb umfasst, entsprechen ebenfalls den Vorgaben durch die Studienakkreditierungsverordnung und das Berufsakademiegesetz im Land Niedersachsen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Siehe Kap. *Allgemeine Hinweise* auf Seite 5 dieses Berichts.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag, Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung und Niedersächsisches Berufsakademiegesetz.

#### 3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Joachim von Kiedrowski, Berufliche Hochschule Hamburg

Prof. Dr. Heike Langguth, Hochschule Hannover

b) Vertreterin der Berufspraxis

Gudrun Dammermann-Prieß, Dammermann Consulting

c) Studentin

Anna Lena Schmitz, Technischen Hochschule Köln

### 4 Datenblätter

#### 4.1 Daten zum Studiengang

##### Erfassung Abschlussquote und Studierende nach Geschlecht

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
WS 2023/2024 <sup>1)</sup>	33	18									
WS 2022/2023 <sup>1)</sup>	27	13									
WS 2021/2022 <sup>1)</sup>	32	10									
WS 2020/2021	28	16	26	15	93%	26	15	93%	26	15	92,86%
WS 2019/2020	28	13	26	13	93%	26	13	93%	27	13	96,43%
WS 2018/2019	29	13	25	11	86%	26	12	90%	26	12	89,66%
WS 2017/2018	28	10	23	9	82%	23	9	82%	23	9	82,14%
WS 2016/2017	33	17	28	14	85%	31	16	94%	31	16	93,94%
WS 2015/2016	25	14	19	11	76%	19	11	76%	19	11	76,00%
<b>Insgesamt</b>	<b>171</b>	<b>83</b>	<b>147</b>	<b>73</b>	<b>86%</b>	<b>151</b>	<b>76</b>	<b>88%</b>	<b>152</b>	<b>76</b>	<b>88,89%</b>

1) Da die Studienanfänger dieser Kohorten das Studium noch nicht erfolgreich absolviert haben können, ist die Nennung nur nachrichtlich. Die Zahlen werden nicht in die Summenbildung einbezogen.

**Erfassung Notenverteilung**

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	6	19	3		
WS 2022/2023					
SS 2022	13	13			
WS 2021/2022			1		
SS 2021	5	20			
WS 2020/2021					
SS 2020	11	11	1		
WS 2019/2020		3			
SS 2019	9	19	1		
WS 2018/2019		1			
SS 2018	8	8	3		
WS 2017/2018					
SS 2017	4	19	5		
WS 2016/2017					
<b>Insgesamt</b>	<b>56</b>	<b>113</b>	<b>14</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Erfassung Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit**

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2023	26		1		27
WS 2022/2023					0
SS 2022	26				26
WS 2021/2022		1			1
SS 2021	25				25
WS 2020/2021					0
SS 2020	23				23
WS 2019/2020		3			3
SS 2019	28			1	29
WS 2018/2019					0
SS 2018	19				19
WS 2017/2018					0
SS 2017	26		2		28
WS 2016/2017					0

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Akademie – Agentur:	21.02.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	28.08.2024
Zeitpunkt der Begehung:	28.10.2024 und 29.10.2024
Eingang überarbeiteter Unterlagen:	01.11.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Akademieleitung Studierende Programmverantwortliche und Lehrende Ausbildungsverantwortliche aus Partnerbetrieben
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Die Raum- und Sachmittelausstattung konnte wegen der Aufteilung auf unterschiedliche Gebäude nur zum Teil geprüft werden. Es konnten ein Lehrveranstaltungsraum und Räume für die Verwaltung gesichtet werden. Auf die Besichtigung weiterer Lehrveranstaltungsräume in einem anderen Gebäude wurde verzichtet.

## Vorangegangene Akkreditierungen

Erstakkreditiert am: 12.07.2005 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Vom 01.08.2005 bis 31.07.2010
Re-akkreditiert (1): 05.04.2011 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Vom 01.03.2011 bis 31.09.2018
Re-akkreditiert (1): 23.05.2018 Begutachtung durch Agentur: ZEvA	Vom 01.10.2018 bis 31.09.2025

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von der Gutachtergruppe erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## Anhang

### § 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 4 Studiengangsprofile

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende

Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des

Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>4</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 20 Hochschulische Kooperationen

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)